

Asyl im Landkreis Leipzig

Fragen und Antworten

(Stand 28. Januar 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Leipzig,

mit dieser Broschüre wollen wir Sie zur aktuellen Situation im Landkreis Leipzig bei der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen informieren. Damit sollen die allgemeinen Nachrichten um den konkreten Blick auf unsere unmittelbare Umgebung ergänzt werden. Die Broschüre ist auf den gängigsten Fragen aufgebaut, die immer wieder gestellt werden. Sie kann und soll auch einen Beitrag dazu leisten, die Diskussion zu versachlichen

Lassen Sie mich das Wichtigste voran stellen: Unbestritten gibt es aktuell viele Kriegs- und Krisensituationen. Wir wissen alle nicht, wie sich die Zahl der Flüchtlinge und Asylbewerber entwickeln wird. Wir wissen aber, dass wir als Landkreis verpflichtet sind, diese Menschen unterzubringen. Und dieser Aufgabe sollten wir uns im Landkreis Leipzig gemeinsam mit den Städten und Gemeinden und unseren Bürgern stellen.

In den letzten Monaten haben wir viel Unterstützung durch Städte, Gemeinden, Vereine, kirchliche Einrichtungen, Ehrenamtliche, Wohlfahrtsverbände und viele andere mehr erfahren. Ohne diese helfenden Hände kann eine solche vielschichtige gesellschaftliche und soziale Aufgabe nicht bewältigt werden. Dafür sei allen ein großes Dankeschön ausgesprochen.

Ihr Henry Graichen

Landrat des Landkreises Leipzig



Inhalt

1 Asylbewerber im Landkreis Leipzig

- 1.1 Wie viele ausländische Menschen leben im Landkreis Leipzig?
- 1.2 Welche und wie viele Asylbewerber kommen noch in den Landkreis Leipzig?
- 1.3 Wie werden Asylbewerber im Landkreis Leipzig untergebracht?
- 1.4 Können sich Asylbewerber selbst Wohnungen suchen?
- 1.5 Wie leben unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)?
- 1.6 Wo gibt es Asylbewerberheime im Landkreis Leipzig?
- 1.7 Was ist künftig geplant?
- 1.8 Wie wird der Standort für ein Asylbewerberheim ausgewählt?
- 1.9 Wer betreibt ein Asylbewerberheim?
- 1.10 Was ist eine Notunterkunft?
- 1.11 Wer sorgt für die Sicherheit der Asylbewerber und der Anwohner?
- 1.12 Kann der Landkreis darüber entscheiden, ob und wie viele Asylbewerber und Flüchtlinge untergebracht werden?
- 1.13 Wie werden Asylbewerber im Landkreis verteilt?
- 1.14 Wie erfolgt die soziale Betreuung?
- 1.15 Wie kann ich mich ehrenamtlich für Asylbewerber engagieren?

2 Asylrecht

- 2.1 Warum kommen so viele Menschen zu uns nach Deutschland?
- 2.2 Wer entscheidet über die Anerkennung des Asylgesuches?
- 2.3 Was geschieht nach der Bewilligung eines Asylantrages?
- 2.4 Was passiert im Fall einer Ablehnung?

- 2.5 Was ist eine Duldung?
- 2.6 Wie viel Geld erhält ein Asylbewerber?
- 2.7 Wer bezahlt die Unterbringung der Asylbewerber?
- 2.8 Wie viel Geld erhält der Landkreis für jeden Asylbewerber?
- 2.9 Wie werden Asylbewerber medizinisch versorgt?
- 2.10 Welche Rechte haben Asylbewerber?
- 2.11 Dürfen Asylbewerber arbeiten?
- 2.12 Müssen die Kinder von Asylbewerberfamilien die Kita oder Schule besuchen?
- 2.13 Gehen ältere Jugendliche und junge Erwachsene zur Schule?
- 2.14 Wo können Asylbewerber Deutsch lernen?
- 2.15 Was passiert mit straftätigen Asylbewerbern?
- 2.16 Warum wird ein Asylbewerber nicht schon bei geringen Straftaten abgeschoben?
- 2.17 Was sind syrische Kontingentflüchtlinge?
- 2.18 Wo erhalte ich weitere Informationen über Asylrecht, Asylverfahren und über die Gründe der Asylbewerber, nach Deutschland zu kommen?

1 Asylbewerber im Landkreis Leipzig (Stand 28.01.2016)

1.1 Wie viele ausländische Menschen leben im Landkreis Leipzig?

Von den über 255.000 Einwohnern im Landkreis besitzen 6.118 Menschen (2,4 %) keinen deutschen Pass. Viele von ihnen sind EU-Bürger (1.839 Personen) die Freizügigkeit genießen. Es gibt Arbeitgeber und -nehmer, junge Menschen die hier studieren, Austauschschüler und ausländische Familienangehörige deutscher Staatsbürger.

Ein großer Teil, genau 2.861 Personen, sind Asylbewerber und Geduldete. Sie stammen aus 38 Ländern, zum größten Teil aus Syrien (827 Personen) und Afghanistan (473 Personen). Aus dem Irak stammen 284 Personen und weitere 199 Menschen aus Pakistan. Es folgen die russische Föderation aus der 115 Menschen stammen und Libyen mit 102 Personen. Etwa 214 Personen kommen aus Balkanstaaten, die als sichere Herkunftsländer gelten.

Aus Tunesien, Marokko und Algerien stammen insgesamt 147 Asylbewerber. Da die Anerkennungsquote aus diesen nordafrikanischen Staaten gering ist, werden die Verfahren seit Januar 2016 beschleunigt.

1.2 Welche und wie viele Asylbewerber kommen noch in den Landkreis Leipzig?

Das kann keiner voraussagen. Die Zuweisung von Asylbewerbern auf die Landkreise erfolgt nach einem festen Anteil, dem sog. Königsteiner Schlüssel. Demnach muss der Landkreis Leipzig 6,36 % der Asylbewerber aufnehmen, die in Sachsen ankommen. Entsprechend einer Orientierung des Freistaates Sachsen bereitet sich der Landkreis auf etwa 3.000 Personen in 2016 vor (siehe auch Punkt 1.7)

Wer Asyl in Deutschland begehrt, wird zuerst durch den Bund registriert und bekommt einen Platz in einer Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesen. In Sachsen hat die Erstaufnahmeeinrichtung ihren Sitz in Chemnitz mit mehreren Außenstellen. Nach dem Asylgesetz dürfen die Flüchtlinge und Asylbewerber maximal sechs Monate dort untergebracht werden und werden dann einem Landkreis oder einer kreisfreie Stadt zum Aufenthalt zugewiesen. Wer konkret in den Landkreis Leipzig kommt, steht erst wenige Tage im Voraus fest.

Herkunft im Januar 2016: Laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stammten über die Hälfte (53,7 %) der Erstantragsteller im Januar 2016 aus Syrien. Weitere wichtige Herkunftsländer waren Irak (13 %) und Afghanistan (9,7%). Die Zahl aller Antragsteller aus den Balkanländern ist auf 5,3 % zurückgegangen. Die Schutzquote beträgt aktuell insgesamt 64 %.

1.3 Wie werden Asylbewerber im Landkreis Leipzig untergebracht?

Asylbewerber haben einen Anspruch auf 6 m² Wohnraum pro Person und sollen vorrangig in Gemeinschaftsunterkünften (Asylbewerberheime) untergebracht werden. Der Landkreis Leipzig hat entschieden, Asylbewerber auch verstärkt in Wohnungen unterzubringen, wenn sie sich voraussichtlich gut einleben werden.

Etwa die Hälfte der Asylbewerber im Landkreis Leipzig leben in Wohnungen (siehe unten). Da die Unterbringung in Wohnungen in der Regel für weniger Konflikte sorgt, soll die Quote hier konstant hoch gehalten werden. Allerdings ist der organisatorische Aufwand hier größer, d.h. in Zeiten sehr hoher Zuweisungszahlen müssen auch Gemeinschaftseinrichtungen und Notunterkünfte genutzt werden, um die Menschen schnell unterzubringen.

1.4 Können sich Asylbewerber selbst Wohnungen suchen?

Mittlerweile leben in fast jeder Stadt und Gemeinde im Landkreis Asylbewerber und Flüchtlinge in Wohnungen. Vor allem Familien werden in Wohnungen, also dezentral untergebracht. So waren unter den insgesamt 1.485 Asylbewerbern, die zur Miete wohnen, 928 Erwachsene und 557 Kinder und Jugendliche. Der Landkreis hat dafür selbst bzw. über ein Unternehmen 472 Wohnungen angemietet. Asylbewerber können sich daher keine eigene Wohnung suchen.

Anders ist dies bei den anerkannten Flüchtlingen. Diese sollen sich eigenständig Wohnungen suchen und Mietverträge schließen. Einschränkungen gibt es dann, wenn Asylberechtigte Leistungen nach dem SGB II oder Sozialhilfe beziehen. In diesem Fall gelten für die Kosten und den Raumbedarf die Richtlinien für die Kosten der Unterkunft entsprechend des sog. Hartz IV. Die Mietverträge werden daraufhin geprüft.

1.5 Wie leben unbegleitete minderjährige Ausländer (uma)?

Für ausländische Kinder und Jugendliche die sich alleine in Deutschland aufhalten ist das Jugendamt zuständig. Sie werden entsprechend der Kinder- und Jugendhilfe in Obhut genommen, untergebracht und betreut. Aktuell leben im Landkreis Leipzig 190 dieser jungen Menschen in kleinen Gruppen z.B. in Tanndorf, Waldsteinberg, Hohburg, Großpösna und Markkleeberg. In der Regel handelt es sich um männliche Jugendliche im Alter von 14 - 17 Jahren.

Das Jugendamt sucht Pflegeeltern, die diese jungen Menschen aufnehmen, betreuen und ggf. bis zur Volljährigkeit begleiten. Bevor eine Vermittlung in eine Pflegestelle erfolgt, muss zunächst die Situation (Alter, Herkunft, körperlicher und psychischer Gesundheitszustand)

geklärt sowie ein Vormund bestellt werden. Gleichzeitig wird geprüft, ob sich Eltern oder enge Verwandte in Deutschland aufhalten, so dass die Familien zusammengeführt werden kann.

Pflegeeltern sollten in stabilen Verhältnissen leben und offen sein für fremde Kulturen. Erfahrungsgemäß sind sprachliche Barrieren nur kurze Zeit vorhanden, da die jungen Menschen i.d.R. sehr schnell die neue Sprache lernen. Als Pflegeeltern eignen sich auch Einzelpersonen oder Alleinerziehende, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Es ist aber auch möglich, einen jungen Menschen in einer Patenschaft auf dem Weg zur Volljährigkeit zu begleiten.

Das Jugendamt berät Sie gerne zu einer Vollzeitpflege oder Patenschaft: Daniela Malke, 03437/ 984 2330 oder per Mail: daniela.malke@lk-l.de

1.6 Wo gibt es Asylbewerberheime im Landkreis Leipzig?

Ende Januar 2016 gibt es Gemeinschaftsunterkünfte in

- Borna OT Thräna (85 Plätze)
- Borna Königstraße (60 Plätze Notunterkunft befristet März 2016)
- Borna Witznitzer Werkstraße (280 Plätze)
- Brandis OT Beucha (120 Plätze)
- Frohburg OT Elbisbach (90 Plätze)
- Frohburg OT Hopfgarten (50 Plätze)
- Grimma Südstraße (aktuell 80, später 200 Plätze)
- Grimma OT Bahren (150 Plätze)
- Naunhof (37 Plätze)
- Regis-Breitungen (100 Plätze befristet)
- Rötha (90 Plätze)
- Böhlen Turnhalle des BSZ (160 Plätze Notunterkunft befristet bis März 2016)
- Grimma Turnhalle des BSZ (160 Plätze Notunterkunft befristet bis Februar 2016)

1.7 Was ist künftig geplant?

Aktuell liegen nur unverbindliche Orientierungszahlen des Freistaates vor, die davon ausgehen, dass 2016 etwa 51.000 neue Asylbewerber in Sachsen eintreffen werden. Das bedeutet, dass sich der Landkreis auf einen Zugang von etwa 60 Personen pro Woche vorbereitet. Es wird demnach auch 2016 einen weiteren Bedarf an Gemeinschaftsunterkünften geben.

Aktuell in der Planung bis März ist ein Modulbauobjekt in Borsdorf mit 120 Plätzen, eine ehemalige Schule in Neukieritzsch mit 170 Plätzen, sowie je ein Hotel in Markranstädt mit 160 und in Böhlen mit 150 Plätzen. Damit können die beiden Turnhallen in den Berufsschulzentren in Grimma und Böhlen die aktuell als Notunterkunft mit je 160 Plätzen genutzt werden sowie auch die Bornaer Königstraße wieder freigeräumt werden.

Im ersten Halbjahr 2016 sollen weitere 110 Plätze im ehemaligen Berufsschulzentrum in Rötha, OT Espenhain fertig gestellt werden. Weitere Standorte z.B: in Zwenkau und Markkleeberg sind in Vorbereitung bzw. werden geprüft.

1.8 Wie wird der Standort für ein Asylbewerberheim ausgewählt?

Das Landratsamt sucht im gesamten Gebiet nach geeigneten Immobilien. Die Kriterien sind:

- nutzbar als Gemeinschaftsunterkunft (geeignete Bausubstanz und Raumaufteilung, Sicherheitsanforderungen erfüllbar)
- vorhandenes Bauplanungs- und Baurecht
- erforderliche Infrastruktur im Ort, öffentliche Verkehrsanbindung
- Eigentümer zum Verkauf oder zur Miete bereit, angemessener Kauf- oder Mietpreis.

Viele Gebäude müssten mit erheblichem zeitlichem und finanziellem Aufwand umgebaut werden. Daher sucht der Landkreis auch nach Grundstücken auf denen Wohncontainer aufgestellt werden können. Im vergangenen Jahr wurden über 40 mögliche Objekte geprüft, viele davon im Detail.

1.9 Wer betreibt ein Asylbewerberheim?

Der Landkreis Leipzig hat den Betrieb seiner Heime an erfahrene Unternehmen übergeben. Diese beschäftigen Fachkräfte die entsprechend ausgebildet wurden. Der Landkreis selbst hat solche Fachkräfte nicht. Als Gegenleistung erhalten die Unternehmen ein vertraglich vereinbartes Entgelt für eine feste Anzahl von Asylbewerbern.

1.10 Was ist eine Notunterkunft?

Da sich der Zahl der Asylbewerberzahlen nicht vorhersagen lässt, gibt es nur grobe Prognosen (siehe Punkt 1.6) nach denen der Landkreis die Unterbringung plant. Werden uns kurzfristig aber wesentlich mehr Menschen zugewiesen, hat der Landkreis keine freien Heimplätze oder Wohnungen mehr zur Verfügung. In solchen Fällen müssen vorübergehende Notquartiere in leerstehenden Gebäuden, Turnhallen oder Zelten eingerichtet werden.

Vorrangig nutzt der Landkreis für eine Notunterbringung eigene Gebäude. Dazu gehören auch die Turnhallen der Berufsschulzentren (BSZ) und Förderschulen, da der Landkreis hier als Schulträger auch Eigentümer ist. Ende 2015 und in der ersten Januarwoche 2016 mussten die Turnhallen der BSZ in Grimma und Böhlen als Notunterkunft für je 160 Personen hergerichtet werden. Die Turnhallen sollen spätestens nach drei Monaten wieder geräumt werden, so dass sie für den Schul- und Vereinssport wieder frei sind.

Auch Asylbewerber in Notquartieren werden sozial betreut. Je nach den Gegebenheiten vor Ort können sich die Asylsuchenden ihre Mahlzeiten selber zu bereiten. In Notquartieren wird eine Gemeinschaftsverpflegung angeboten, wenn keine Kochgelegenheiten vorhanden sind.

1.11 Wer sorgt für die Sicherheit der Asylbewerber und Anwohner?

Beim Thema Sicherheit arbeiten Landkreis, Polizei und Heimbetreiber eng zusammen. Im Heim sorgt ganztägig das Heimpersonal dafür, dass die Hausordnung eingehalten wird. Die Betreiber der Heime haben zudem auch nachts oder an Wochenenden einen Wachschatz vor Ort.

Für jedes Asylbewerberheim gibt es ein Sicherheitskonzept. Kommt es zu Problemen, kann sofort gehandelt werden, bis hin zur zeitnahen Information der Polizei, falls dies nötig wird. Die meisten Asylbewerber verhalten sich völlig unauffällig. Die teilweise traumatisierten Menschen wollen Ruhe und Sicherheit, um ihr künftiges Leben wieder eigenständig organisieren zu können.

Leider sind unter den Asylbewerbern immer wieder Personen, die sich nicht an die hier geltenden gesellschaftlichen Regeln halten - ganz bewusst oder zum Teil auch aus Unwissenheit. Verstöße werden entsprechend den geltenden Regelungen der deutschen Gesetzgebung geahndet. Der prozentuale Anteil an Straftaten durch Asylbewerber ist aber nicht höher als bei der hiesigen Bevölkerung.

Der überwiegende Anteil von Problemen entsteht erfahrungsgemäß durch Konflikte zwischen Asylbewerbern, die oftmals religiöse oder gesellschaftspolitische Hintergründe haben. Der Landkreis versucht mögliche Konfliktfelder durch eine besonnene Verteilung vermeiden. So

wird z.B. darauf geachtet, dass Familien und Einzelpersonen gemischt untergebracht werden, aber Personen deren Herkunftsländer verfeindet sind getrennt bleiben. Dies ist jedoch nur soweit möglich, wie dem Landkreis freie Unterkunftsplätze zur Verfügung stehen.

Konflikte zwischen Asylbewerbern und Anwohnern waren bisher eher die Ausnahme. Die Erfahrungen zeigen zudem, dass bei ausreichender Betreuung und Akzeptanz im Ort ein gutes Miteinander zwischen Asylbewerbern und den Anwohnern die Regel ist.

1.12 Kann der Landkreis darüber entscheiden, ob und wie viele Asylbewerber und Flüchtlinge untergebracht werden?

Asylbewerber unterzubringen ist Pflichtaufgabe der Landkreise. Der Landkreis Leipzig kann deshalb nicht darüber entscheiden, ob und welche Asylbewerber er unterbringt. Er ist dazu per Gesetz verpflichtet. Der Landkreis kann nur festlegen, wie und wo er die Unterbringung organisiert.

Auch die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, bei der Unterbringung mitzuwirken und ihren Teil der Verantwortung zu tragen. Grundsätzlich wurde mit den Kommunen vereinbart, dass diese entsprechend ihres Bevölkerungsanteils Wohnungen für die Unterbringung zur Verfügung stellen. Das ist aber nicht immer möglich.

Die Diskussionen in den Kommunen entstehen dann, wenn zentrale Einrichtungen geschaffen werden sollen. Der Landkreis beteiligt und informiert sobald dies möglich ist und möchte gemeinsam mit den Städten und Gemeinden handeln. Dazu muss ein Objekt aber zunächst eine gewisse „Spruchreife“ haben. Der Landkreis prüft ständig neue Objekte darauf hin, ob diese geeignet und finanzierbar sind. Vieles erweist sich als nicht realisierbar. Es ist daher nur sinnvoll zu Objekten zu informieren, die auch machbar sind (siehe auch Punkt 1.8).

1.13 Wie werden die Asylbewerber im Landkreis verteilt?

Die Menschen sollen möglichst ausgewogen auf die Städte und Gemeinde im Landkreis verteilt werden. Daher gibt es einen Verteilschlüssel anhand der jeweiligen Einwohnerzahl. Grimma soll als größte Stadt mit etwa 28.500 Einwohnern insgesamt 11 % der hier lebenden Asylbewerber beherbergen, Borna etwa 7,6 %, Wurzen etwa 6,4 %. Bei den kleineren Gemeinden wie etwa Elstertrebnitz, Narsdorf oder Otterwisch sind es hingegen ca. 0,5 %.

Soweit möglich, orientiert sich der Landkreis gemeinsam mit den Städten und Gemeinden an dieser Verteilung. Bei größeren geeigneten Unterkunftsobjekten kann dies nicht immer eingehalten werden.

1.14 Wie erfolgt die soziale Betreuung?

In Wohnheimen gibt es erfahrenes Personal, das die Asylbewerber betreut. Sie sind die ersten Ansprechpartner und sorgen auch dafür, dass sich die Menschen in ihrem neuen Lebensumfeld zurechtfinden. Das Personal unterstützt Familien bei der Erfüllung der Schulpflicht der Kinder sowie der Integration kleiner Kinder in Kitas, sie erkennen Konfliktsituationen und helfen diese zu beseitigen bzw. zu vermeiden.

Zusätzlich unterstützen Flüchtlingssozialarbeiter die Asylsuchenden aus den Heimen und Wohnungen bei Behördengängen, leisten Hilfe zur Selbsthilfe und vieles anderes mehr. Flüchtlingssozialarbeiter und Heimpersonal geben die ersten Orientierungshilfen zu den Lebensbedingungen und Lebensgewohnheiten in der Bundesrepublik Deutschland, unterstützen bei der Organisation des täglichen Lebens und motivieren zur Eigenverantwortlichkeit.

Im Landkreis Leipzig ist ein Flüchtlingssozialarbeiter für 150 Asylbewerber zuständig. In der hauptamtlichen Flüchtlingssozialarbeit sind viele erfahrene Träger eingebunden, so der Caritasverband Leipzig, die Diakonie Leipziger Land, das DRK Muldentale, der Internationale Bund, und der Wegweiser e.V.

Hinzu kommen viele ehrenamtlich Engagierte aus kirchlichen und gesellschaftlichen Initiativen und Vereinen, die sich auf verschiedenste Weise der Menschen annehmen und tatkräftige Unterstützung in den Städten und Gemeinden leisten.

Einen guten Überblick zu den Initiativen und Ansprechpartnern für Ehrenamtliche im Bereich Asyl im gesamten Landkreis finden Sie auch auf der Homepage des Bornaer Vereines Bon Courage www.boncourage.de unter Projekte 2015 - Broschüre „Engagiert vor Ort“

1.15 Wie kann ich mich ehrenamtlich für Asylbewerber engagieren?

Flüchtlinge und Einheimische leben oft nebeneinander her, es gibt auf beiden Seiten Verunsicherung und Skepsis, aber auch viel guten Willen. Das Projekt „Weltennachbarn“ der Diakonie Leipziger Land möchte beide Seiten zusammenbringen und dient als Plattform für Kontakte, Patenschaften, Begegnungen und anders zwischen Flüchtlingen und Einheimischen. Weltennachbarn arbeitet mit vielen Initiativen vor Ort zusammen, z.B. UNU MONDO in Grimma, Bon Courage in Borna, den Flüchtlingssozialarbeitern des Landkreises und mobilen Beratungsteams.

Interessierte wenden sich bitte an:

Diakonie Leipziger Land, Projekt „Weltennachbarn“
Franziska Litwinski, Tel. 0176 47363127,
E-Mail: weltennachbarn@diakonie-leipziger-land.de.

Auch die **Freiwilligenzentralen** der Diakonie Leipziger Land sind eine gute Anlaufstelle wenn ehrenamtliche Unterstützung angeboten oder gesucht wird:

Freiwilligenzentrale **Grimma** - Frau Doris Ring
Markt 2, 04668 Grimma
Tel. 03437/701622

E-Mail: fz.grimma@diakonie-leipziger-land.de
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr, Freitag 13:00 - 16:00 Uhr

Freiwilligenzentrale Zweigstelle **Wurzen** - Frau Birgit Vetter
Bahnhofstraße 22, 04808 Wurzen
Tel. 03425/9182762 oder 03437/701622

E-Mail: birgit.vetter@diakonie-leipziger-land.de
Montag 12:30 - 17:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Freiwilligenzentrale Zweigstelle **Borna** - Frau Doris Ring
Am Gericht 3, 04552 Borna

Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr 03433/274040
E-Mail: fz.grimma@diakonie-leipziger-land.de

Einen guten Überblick zu Ansprechpartnern für Ehrenamtliche im Bereich Asyl Sie auch auf der Homepage des Bornaer Vereines Bon Courage www.boncourage.de unter Projekte 2015 - Broschüre „Engagiert vor Ort“

2 Asylrecht

2.1 Warum kommen so viele Menschen zu uns nach Deutschland?

Das Recht auf Asyl ist im deutschen Grundgesetz verankert. Die Gründe, warum Menschen Asyl in Deutschland beantragen, sind vielfältig, allerdings flüchtet kein Mensch ohne Not. Ein Flüchtling ist, wer sein Heimatland aus der begründeten Furcht vor Verfolgung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, politischer Überzeugung oder Geschlecht verlässt. Viele Asylbewerber kommen aus Krisen- und Kriegsregionen bzw. aus Ländern, in denen kriegsähnliche Zustände herrschen oder die von Armut und Elend durch Umwelt- und Klimakatastrophen betroffen sind.

Viele kommen mit der Hoffnung, dass es ihnen im Vergleich zu ihrer Heimat bei uns besser geht. Sie hoffen darauf, hier ein besseres Leben zu führen. Dies ist jedoch kein Asylgrund. Aber auch diese Menschen erhalten ein reguläres Asylverfahren.

2.2 Wer entscheidet über die Anerkennung des Asylgesuches?

Über die Asylgesuche entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (weitere Informationen unter www.bamf.de).

2.3 Was geschieht nach der Bewilligung eines Asylantrages?

Anerkannte Flüchtlinge erhalten einen Aufenthaltstitel und damit die Erlaubnis, eine Arbeit in Deutschland anzunehmen. Finden sie keine Arbeit, so sind sie Hartz-IV-Empfänger, d. h., sie erhalten Leistungen nach SGB II.

2.4 Was passiert im Fall einer Ablehnung?

Wird der Asylantrag abgelehnt, ist der Betroffene zur Ausreise verpflichtet. Kommt er dem nicht nach und gibt es auch keine Abschiebungshindernisse wie bspw. Reiseunfähigkeit oder fehlende Papiere, wird er zwangsweise in das Heimatland rückgeführt (sog. Abschiebung).

2.5 Was ist eine Duldung?

Die Duldung besagt, dass der Antrag auf Asyl abgelehnt wurde und eine Ausreisepflicht besteht. Es erfolgt jedoch vorerst keine Abschiebung. Dafür kann es viele Gründe geben, z.B.:

- ein Abschiebungsstopp für Kriegs- oder Krisenländer
- dringende humanitäre oder persönliche Gründe
- fehlende Papiere.

Viele Menschen leben daher mit einer solchen Duldung jahrelang in Deutschland.

2.6 Wie viel Geld erhält ein Asylbewerber?

Ein alleinstehender Asylbewerber erhält monatlich 364 Euro, bei Ehepaaren sind es jeweils 327 Euro pro Person, Kinder erhalten entsprechend ihrem Alter weniger. Im Vergleich dazu erhalten alleinstehende Hartz-IV-Empfänger 404 Euro, bzw. Ehepaare 364 Euro pro Person.

Für die Menschen im Asylverfahren gibt es keine zentrale Versorgung. Sie müssen daher Nahrung, Bekleidung, Hygieneartikel, Bustickets und ähnliches selbst bezahlen. Leben die Menschen in Gemeinschaftsunterkünften wird der o.g. Betrag gekürzt. Gibt es z.B. in einer Notunterkunft (z.B. Turnhalle) mangels Kochgelegenheiten eine Gemeinschaftsverpflegung wird der Regelbetrag ebenfalls gekürzt.

2.7 Wer bezahlt die Unterbringung der Asylbewerber?

Die Kosten für die Unterkunft inkl. Heizkosten trägt der Landkreis Leipzig.

2.8 Wie viel Geld erhält der Landkreis für jeden Asylbewerber?

Der Landkreis erhält 7.600 Euro pro Asylbewerber pro Jahr. Davon werden die monatlichen Regelleistungen bezahlt, ebenso die Unterbringung, medizinische Leistungen (akut wie chronisch) als auch Sonderbedarfe, wie die Erstausrüstung bei der Geburt eines Kindes.

2.9 Wie werden Asylbewerber medizinisch versorgt?

In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates werden Asylbewerber umfangreich medizinisch untersucht, bevor sie den Landkreisen zugewiesen werden, so u.a. auch auf ansteckende Krankheiten. Ziel der Erstuntersuchung ist es, ansteckende Krankheiten, unter anderem Tuberkulose oder Ruhr, zu erkennen und im Verdachtsfall zu behandeln.

Asylbewerber haben nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen einen Anspruch

auf medizinische Behandlung. Dafür benötigen sie vorab einen Behandlungsschein. Diesen stellt das Landratsamt Leipzig aus. Notfälle (über Rettungsdienst und Notaufnahmen) können immer ohne Behandlungsschein versorgt werden.

2.10 Welche Rechte haben Asylbewerberinnen und Asylbewerber?

Asylbewerber erhalten für die Dauer ihres Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung, die auch als Ausweisdokument gilt. Seit dem 01.01.2015 ist die sog. Residenzpflicht erloschen. Die Menschen dürfen sich seitdem nach drei Monaten Aufenthalt frei im Bundesgebiet bewegen. Allerdings muss der Wohnsitz im Landkreis Leipzig bestehen bleiben.

2.11 Dürfen Asylbewerber arbeiten?

Asylbewerber ist es in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts nicht erlaubt zu arbeiten. Sie dürfen so lange weder eine Arbeit noch eine Ausbildung aufnehmen. Danach benötigen sie die Zustimmung durch die Ausländerbehörde. Diese prüft gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit, ob der Arbeitsplatz vorrangig einem deutschen Staatsbürger oder einen EU-Bürger zur Verfügung zu stellen ist.

Nach 15 Monaten dürfen Asylbewerber/-innen ohne „Vorrangprüfung“ arbeiten. Es muss aber in jedem Einzelfall die eine Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde - unter Einbeziehung der Bundesagentur für Arbeit (Prüfung der Beschäftigungsbedingungen) - beantragt werden. Nach vier Jahren kann die Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde erteilt werden, ohne dass eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist.

In der Aufenthaltsgestattung (Ausweisdokument während des Asylverfahrens), sind Einträge wie „Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde“ oder „Beschäftigung erlaubt“ oder „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“, als Nebenbestimmung und Hinweis enthalten und können somit vom potentiellen Arbeitgeber gelesen werden.

Kommunen oder gemeinnützige Träger können Asylbewerber für 1,05 Euro pro Stunde für gemeinnützige und zusätzliche Tätigkeiten beschäftigen. Dafür ist keine Arbeitserlaubnis notwendig. Asylbewerber können auch in den Asylheimen selbst beschäftigt werden.

2.12 Müssen Kinder von Asylbewerbern in die Kita und in die Schule gehen?

Asylbewerber können ihre Kinder im Krippen- oder Kindergartenalter einer Einrichtung betreuern lassen. Kinder ab 6 Jahren müssen in Deutschland in die Schule gehen, diese Schulpflicht gilt auch für Kinder von Asylbewerbern.

Die Kinder und Jugendlichen besuchen hier zunächst eine Vorbereitungsklasse, die Deutsch als Zweitsprache (DAZ-Klasse) anbietet. Die Sächsische Bildungsagentur hat diese Klassen in Grundschulen, Oberschulen und Berufsschulzentren im Landkreis Leipzig eingerichtet. Solche Angebote gibt es derzeit in Böhlen, Borna, Frohburg, Geithain, Grimma, Markkleeberg und Wurzen. Weitere Standorte bzw. die Erweiterung der Kapazitäten (z.B. in Kühren) sind durch die Bildungsagentur geplant.

Die Schüler werden nach Schullaufbahngesprächen durch die Sächsische Bildungsagentur bzw. von den Schulen direkt an die einzelnen Schulen zugewiesen.

2.13 Gehen ältere Jugendliche und junge Erwachsene zur Schule?

Für Jugendliche zwischen 16 und 17 Jahren (Schulpflicht) sowie junge Erwachsene zwischen 18 und 21 Jahren wird Deutschunterricht an den Beruflichen Schulzentren in Böhlen, Wurzen und Grimma angeboten.

Für schulpflichtige Jugendliche erfolgen die Schullaufbahngespräche und die Zuweisung zum BSZ über die Bildungsagentur. Für die übrigen Schüler führt das BSZ die Schullaufbahngespräche durch.

2.13 Wo können Asylbewerber Deutsch lernen?

Solange das Asylverfahren dauert, gibt es keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Deutschkurs. Alle Erwachsenen ab 28 Jahren können jedoch das Angebot der Volkshochschule nutzen. Diese bietet an den Außenstellen in Bad Lausick, Borna und Grimma Kurse für Asylbewerber an. Auch Ehrenamtliche bieten Deutschkurse für Asylbewerber und Flüchtlinge an.

2.14 Was passiert mit straffälligen Asylbewerbern?

Für Asylbewerber, die in Deutschland Straftaten begehen, gilt das deutsche Strafrecht. Es gibt insofern kein Sonderrecht, auch hier gilt bis zur Verurteilung die Unschuldsvermutung.

2.15 Warum wird ein Asylbewerber nicht schon bei geringen Straftaten abgeschoben? Ausgewiesen?

Wegen begangener Straftaten kann nur ausgewiesen werden, wenn das deutsche Recht dies zulässt. Die Ausweisung von Ausländern aus Deutschland ist im Aufenthaltsgesetz

(AufenthG) geregelt. Das Ausweisungsrecht wurde umfassend überarbeitet und ist am zum 01.01.2016 in Kraft getreten.

Danach ist das öffentliche Interesse an der Ausweisung besonders schwerwiegend wenn jemand rechtskräftig wegen einer Straftat (Freiheits- oder Jugendstrafe) von mehr als zwei Jahren verurteilt wurde. Besonders schwerwiegend sind außerdem die Mitgliedschaft in oder Förderung von Terrorismus unterstützenden Vereinigungen, der Aufruf zu Hass und Gewalt sowie auch die bloße Billigung terroristischer Taten u.ä..

Bei der Verurteilung wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe (auch zur Bewährung) von mindestens einem Jahr gilt das Ausweisungsinteresse des Staates als "schwerwiegend". Auch wenn jemand als Drogenkonsument wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt wird und die Therapie verweigert, kann dies ebenfalls die Ausweisung bedeuten. Dies gilt z.B. auch wenn andere Menschen an der Teilhabe am öffentlichen Leben gehindert oder zur Ehe genötigt werden.

Bei der Entscheidung sind die Lebensumstände des Betroffenen, z.B. die Dauer, die ein Mensch schon in Deutschland lebt oder ob minderjährige Kinder durch die Ausweisung beeinträchtigt würden, berücksichtigen.

Aktuell werden weitere gesetzliche Änderungen im Ausweisungsrecht diskutiert.

2.16 Was sind syrische Kontingentflüchtlinge?

Als Kontingentflüchtlinge bezeichnet man die Syrier, die der Bund wegen des Bürgerkrieges gezielt nach Deutschland holt. Sie müssen keinen Asylantrag stellen, aber ein Visum beantragen. Syrische Kontingentflüchtlinge wohnen nicht in Asylbewerberheimen, sondern in eigenen Wohnungen. Sie dürfen arbeiten und Integrationskurse besuchen. Aus Syrien kommen auch viele Flüchtlinge ohne Einreisegenehmigung der Bundesrepublik ins Land. Diese Menschen stellen in Deutschland einen Antrag auf Asyl und sind damit Asylbewerber.

2.17 Wo erhalte ich weitere Informationen über Asylrecht, Asylverfahren und über die Gründe der Asylbewerber, nach Deutschland zu kommen?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Sitz in Nürnberg stellt auf seiner Homepage umfangreiche fachliche und rechtlichen Informationen sowie Statistiken bereit: www.bamf.de

Umfangreiche Informationen des Freistaat Sachsen über aktuelle Zahlen zur Flüchtlingssituation, den Maßnahmen bei Aufnahme und Integration der Asylberechtigten finden Sie unter

www.asylinfo.sachsen.de. Das Portal beantwortet auch Fragen zur Herkunft der Asylsuchenden, fasst Möglichkeiten und Ansprechpartner für Spenden, Ehrenamt oder Unterkunft zusammen und gibt einen Überblick zu Themen wie Beschäftigung und Hochschulzugang.

Für Fragen und Hinweise zu dieser Broschüre und zur Situation der Flüchtlinge und Asylbewerber im Landkreis Leipzig wenden Sie sich bitte an:

Öffentlichkeitsarbeit: Brigitte Laux, Mail: brigitte.laux@lk-l.de, Tel. 03433 241-1010

Unterbringung/Betreuung: Marcel Jahn, Mail: marcel.jahn@lk-l.de, Tel. 03433 241-1820

Herausgeber:

Landratsamt Leipzig - Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna